

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Belehrung und Uebung des Unterofficiers.

Der Unterofficier wird schon in seiner frühern Dienstzeit sich durch pünktliche Erfüllung aller seiner Pflichten, also auch durch die richtige Ausübung des Felddienstes, soweit man ihn von dem gemeinen Reiter verlangte, ausgezeichnet haben. Er wird also munter, gesittet und dienstkundig seyn. Ist er es nicht, so ist ein Mißgriff in der Wahl geschehen, und alle Mühe und Arbeit ist verloren. Dieser Voraussetzung zu Folge, kann in diesem Abschnitte nur von derjenigen Ausbildung die Rede seyn, die man von einem Unterofficier mehr verlangt, als von dem gemeinen Reiter.